

1. PÉTANQUE-CLUB Wächtersbach e.V.

Satzung in der Neufassung vom 15.02.2008, in Kraft seit dem 27.03.2008

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 01.11.2002 gegründete Pétanque -Club hat seinen Sitz in Wächtersbach. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen

1. Pétanque -Club Wächtersbach e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im „Deutschen Pétanque Verband - Landesverband Hessen e.V.“. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der Verein den Bestimmungen dieses Verbandes unterworfen. Die Vorschriften und Beschlüsse des Landesverbandes und des DPV sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

§ 3 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

Der Verein hat folgende Aufgaben:

- a) Die Förderung und das Betreiben des Pétanquesports unter Beachtung der Pétanqueregeln des DPV gemäß der F.I.P.J.P (Federation Internationale de Pétanque et Jeu Provencal).
- b) Die Teilnahme an Meisterschaften in Hessen und überregionalen Wettkämpfen und insbesondere am Ligaspielbetrieb.
- c) Die Auswahl, Schulung und Betreuung der Spieler(innen) für nationale und internationale Wettkämpfe unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit.
- d) Die Vertretung im Landesverband.
- e) Die Entscheidung, Schlichtung und Regelung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Vereins.
- f) Die Ahndung von Verstößen gegen die Satzungsbestimmungen sowie die Ahndung vereinsschädigenden und unsportlichen Verhaltens.
- g) Die Vermittlung bei der Beantragung und Verlängerung von Lizenzen.
- h) Die Pflege und Förderung des Ehrenamtes.
- i) Der Verein kann Abteilungen bilden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Funktionsträger können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit lediglich eine Erstattung für verauslagte Reisekosten verlangen, wenn diese vorab durch Vorstandsbeschluss genehmigt wurden. Fahrten zu Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins fallen nicht darunter.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Die Ausübung der Mitgliedschaft durch gesetzliche oder willkürlich bestimmte Vertreter ist ausgeschlossen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder besitzen gleiches Stimmrecht, sie haben Sitz, Antragsrecht und Stimme in der Mitgliederversammlung und das Recht, unter den dafür vorgesehenen Bedingungen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, insbesondere Lizenzen über den Verein zu nehmen. Sie können zu allen Ämtern gewählt werden.

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach Aufnahme zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

Stimm- und Wahlrecht haben Mitglieder mit Vollendung des 14. Lebensjahres.

§6a

Erwerb der Mitgliedschaft

a) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen und die Vereinssatzung, sowie die von der MV beschlossenen Ordnungen anerkennen.

b) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben. Der Antrag soll den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift, die Telefonnr. und soweit vorhanden die eMail-Adresse und die Bankverbindung des Antragstellers enthalten.

c) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Entscheidung des Vorstands kann von der nächsten Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit abgeändert werden.

§ 6b

Ende der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, oder Auflösung des Vereins, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

b) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt, das Ansehen des Vereins in Öffentlichkeit in bedeutsamer Weise geschädigt hat, ein grobes unsportliches Verhalten an den Tag legt, die Vereinssatzung und/ oder die Anordnungen der Vereinsorgane missachtet und dem Verein hierdurch Schaden entsteht. Einem materiellen Schaden steht ein Ansehensverlust insoweit gleich. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

c) Dem Mitglied muss vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden. Die Entscheidung des Vorstands kann von der nächsten Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit abgeändert werden.

Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

d) Gegen die Entscheidung der MV kann der Rechts- und Disziplinarausschuß des Landesverbandes angerufen werden.

e) Die Mitgliedschaft endet außerdem nach Beschluß des Vorstandes durch Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung, mit Hinweis auf die Folgen, diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

f) Nach dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits entrichteten Beiträgen und Gebühren.

§ 7 Beiträge

Die Höhe und die Struktur der Beiträge legt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit Ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Benutzung der Clubanlagen.

§ 8 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Den Vorstand

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/ der 1. Vorsitzenden, dem/ der 2. Vorsitzenden oder dem/ der Kassierer- in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand nach § 26 BGB und

- d) dem Schriftführer und Pressewart
- e) dem Sportwart
- f) 2 Beisitzer

Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Er kann besondere Vertreter/ Beauftragte gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen. Sie sind jeweils einem Vorstandsmitglied zuzuordnen.

§ 10 Vorstandswahlen

Alle zwei Jahre werden gewählt:

- a) der Vorstand gem. § 26 BGB
- b) der erweiterte Vorstand

1) Die Vorstandsmitglieder werden, jedes einzelne für sein Amt, für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Die Wiederwahl ist zulässig.

2) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder eMail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von **4** Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder eMail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder eMail erklären.

4) Scheidet ein Vorstandsmitglied trotzdem während seiner Amtsperiode aus, so kann sich der Vorstand selbständig aus den Reihen der Mitglieder ergänzen.

§ 11 Ordnungen

Der Verein gibt sich je nach Notwendigkeit Ordnungen, wie z.B. Sport- oder Disziplinarordnung.

§ 12 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich, möglichst innerhalb der ersten drei Kalendermonate des Jahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Termin und die Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt sein.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per email erfolgt.

Die Mitteilung von Adressänderungen und Änderungen von E- mail Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Entgegennahme

- a) der Tätigkeitsberichte
- b) des Kassenberichts
- c) des Berichts der Kassenprüfer

Beschlüsse zur

- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahl des Vorstandes
- f) Neuwahl der Kassenprüfer
- g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- h) Satzungsänderung oder Entscheidung nach § 13 dieser Satzung
- i) Änderung und/ oder zum Beschluss von Ordnungen
- j) Annahme von Anträgen

Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Nicht form- und fristgerechte Anträge sollen bei der Mitgliederversammlung nicht behandelt werden.

Die Änderung der Satzung kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss auf Verlangen von mindestens 20% aller Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Zu Wahlen können nur bei der Versammlung persönlich anwesende Mitglieder vorgeschlagen werden oder die, die ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben

Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

Wahlen sollen in der Regel geheim abgehalten werden. Steht nur ein Kandidat zur Verfügung können Wahlen auch per Handzeichen erfolgen.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und einem der beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12a Kassenprüfung

1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen.

Die Wahl soll folgendermaßen stattfinden:

Jedes Jahr wird ein/e Kassenprüfer/-in für zwei Jahre gewählt, so dass sichergestellt ist, dass nicht beide Kassenprüfer/-innen gleichzeitig neu gewählt werden müssen. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

2) Aufgaben der Kassenprüfer/-innen ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer/-innen sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt im Ermessen der Kassenprüfer/-innen. Pro Geschäftsjahr ist mindestens eine Prüfung durchzuführen.

3) Den Kassenprüfern/-innen ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.

4) Die Kassenprüfer/-innen erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstands. Der Prüfbericht der Kassenprüfer/-innen ist dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer Mitgliederversammlung fassen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Hessen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte (gemeinnützige) Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Jede anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner Daten.

4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischer Medien zu.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 15.02.2008 beschlossene Neufassung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Kassierer